

# Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium Ernestinum

## Satzung des Fördervereins

### § 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium Ernestinum“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 99867 Gotha.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Anforderungen.
2. Der Verein verfolgt das Ziel der Nutzung vielfältiger Möglichkeiten, um das Ansehen des Gymnasiums, die Qualität der Schulausstattung und der Schulausbildung ständig zu erhöhen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sofern der Verein zu diesem Zweck einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich führt, darf dieser nur dazu dienen, die satzungsmäßigen und steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen.

### § 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Hierfür muss die rechtskonforme Vereinssatzung durch das Mitglied anerkannt werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in schriftlicher Form mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch den Tod oder bei Auflösung des Vereins. Sie ist nicht übertragbar oder vererblich. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin schriftlich zu übergeben.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen:
  - wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstößt;
  - wenn ein Mitglied im erheblichen Maße gegen die Interessen des Vereins tätig ist,
  - wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder eines Mitgliedes in der Öffentlichkeit schwer schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung.

5. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

6. Die Mitgliederversammlung ernennt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Ehrenmitglieder des Vereins.

#### Kommentiert [MK1]: Die ordentliche Mitgliedschaft

Ohne abweichende Satzungsregelung ist jedes Mitglied des Vereins ein ordentliches Mitglied. Diesen stehen grundsätzlich alle Mitgliederrechte und Mitgliedschaftspflichten gemäß der Auslegung „e contrario“ (Umkehrschluss) des § 35 BGB zu. Danach sind alle Mitgliedschaften, die keine Sonderrecht und Sonderpflichten begründen, als ordentliche Mitgliedschaften anzusehen. Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht.

#### Kommentiert [MK2]: Die Fördermitgliedschaft

Fördermitgliedschaften sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sie den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form von zumeist Geldleistungen (seltener auch Sachleistungen oder Dienstleistungen) unterstützen und insofern fördert. Diese Mitgliedschaftsform ist als passive Teilnahmeform am Vereinsleben zu verstehen. Eine aktive Teilnahme am Vereinsleben kann dazu durch Satzungsregelung weitestgehend untersagt werden.

Durch Satzung kann aber auch bestimmt werden, dass die Fördermitglieder die Vereinsanlagen nutzen und an geselligen Veranstaltungen teilnehmen dürfen.

#### Kommentiert [MK3]: Die Ehrenmitgliedschaft

Unter einer Ehrenmitgliedschaft wird grundsätzlich eine Ehrung mit mitgliedschaftlichen Sonderrechten (§ 35 BGB) verstanden, welche vom Verein an ein verdientes Mitglied oder eine verdiente dritte Person verliehen wird. Dieses Sonderrecht ist zumeist mit einer Beitragsfreiheit oder einem freier Zutritt zu bestimmten oder allen Vereinsveranstaltungen verbunden. Möglich ist außerdem eine Ehrung mit organschaftlichen Sonderrechten, beispielsweise die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende kann beispielsweise das Recht zur Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung oder Teilnahme und Rederecht bezüglich Vorstandssitzungen eingeräumt werden. Der Geehrte muss die Ehrung als Wirksamkeitsvoraussetzung annehmen. Die Ehrung mit Sonderrechten muss in der Satzung geregelt werden. Zwar kann eine Ehrung gemäß des vereinsrechtlichen Gewohnheitsrechts auch ohne Satzungsregelung ausgesprochen werden, diese Form der Ehrung ohne Satzungsregelung begründet jedoch keine mitgliedschaftlichen oder organschaftlichen Sonderrechte.

#### § 4 – Strukturen und Regeln

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen und gewinnt neue Freunde und Förderer.
3. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte
  - den Vorsitzenden,
  - einen stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einen Schatzmeister,
  - einen Schriftführer,
  - zwei Beisitzer.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der zur Mitgliederversammlung Anwesenden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Vorstand im Sinne der Rechtsfähigkeit sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Jährlich führt er mindestens zwei Sitzungen durch, an denen auch der Schulleiter teilnimmt. Wiederwahl ist möglich.
8. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch textförmliche Einladung der Mitglieder, die auch elektronisch, bspw. Per E-Mail erfolgen kann, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail bzw. elektronische Kontaktadresse des Mitglieds und muss mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben bzw. abgesendet werden.
10. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
11. Die Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn die Einladung dies für einzelne Tagespunkte vorsieht oder die Versammlung dies beschließt.
12. In jährlichen Mitgliederversammlungen werden die Vereinstätigkeiten eingeschätzt und Festlegungen für das folgende Jahr getroffen.
13. Die Durchführung und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch im Wege der Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, muss ein Teilnehmer sicherstellen, dass er alleine ist und die Übertragung nicht von Dritten wahrgenommen werden kann.
14. Eine Beschlussfassung der Mitglieder kann in dringenden Fällen auch außerhalb der Mitgliederversammlung durch schriftliches Verfahren stattfinden. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Stimmrecht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt auszuüben. Erfolgt die Ausübung des Stimmrechts nicht in dieser Frist, so ist dies als Zustimmung zu werten.
15. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

#### § 5 - Finanzen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist Anfang des Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein ist für seine erfolgreiche Tätigkeit auch auf Spenden angewiesen. Bereitschaftserklärungen nimmt der Vorstand entgegen. Nach Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt Gotha können durch den Vorstand Spendenquittungen an Spender ausgestellt werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins.
7. Bankvollmachten erhalten der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Eine Maßgabe zum Vorliegen einer jeweils von zwei Zeichnungsberechtigten Doppelunterschrift besteht ~~nicht~~. Dies gilt analog auch für die Bestätigung von Spendenquittungen und für die Anweisungen finanzieller Mittel.

**Kommentiert [MK4]:** Dies ist insbesondere im Hinblick auf das Onlinebanking und die komplizierten und teuren Zugangsbedingungen dafür bzw. aufgrund des Auslaufens des analogen Zahlungsverkehrs notwendig.

## § 6 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Ernestiner Stiftung zu Gotha  
Bergallee 8  
99867 Gotha

Das Vermögen ist ausschließlich für Stiftungszwecke zu verwenden.

## § 7 – Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen und nicht mit dem Eigentum seiner Mitglieder.

## § 8 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Änderungen der Satzung, die sich aus Änderungen der Gesetzgebung ergeben, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat diese Änderungen einzuarbeiten und die Mitglieder darüber zu informieren.

## § 9 – Gleichstellungsbestimmungen

Sämtliche Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter.

## Annahme der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am XX.XX.2022 von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen.

Gotha, den XX.XX.2022